

6. Barbe ( <i>Barbus fluviatilis</i> ) . . . . .	}	28 cm
7. Hecht ( <i>Esox lucius</i> ) . . . . .		
8. Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> ) . . . . .		
9. Aiaifisch ( <i>Alse</i> , <i>Clupea alosa</i> ) . . . . .		
10. Nordsechsnäpel ( <i>Coregonus oxyrhynchus</i> ) . . . . .		
11. Blei ( <i>Brachsen</i> , <i>Brasse</i> , <i>Abramis brama</i> ) . . . . .	}	20 cm
12. Bachforelle ( <i>Salmo fario</i> ) . . . . .		
13. Regenbogenforelle ( <i>Salmo irideus</i> ) . . . . .		
14. Bachsaibling ( <i>Salmo fontinalis</i> ) . . . . .		
15. Aelche ( <i>Aelche</i> , <i>Thymallus vulgaris</i> ) . . . . .		
16. Aaland ( <i>Merfing</i> , <i>Idus melanotus</i> ) . . . . .		
17. Döbel ( <i>Alet</i> , <i>Dickkopf</i> , <i>Weißfisch</i> , <i>Bratfisch</i> , <i>Squalius cephalus</i> ) . . . . .		
18. Nase ( <i>Chondrostoma nasus</i> ) . . . . .		
19. Schlei ( <i>Tinca vulgaris</i> ) . . . . .		
20. Barsch ( <i>Perca fluviatilis</i> ) . . . . .		
21. Bläue ( <i>Rotauge</i> , <i>Leuciscus rutilus</i> ) . . . . .	}	15 cm
22. Rotfeder ( <i>Scardinius erythrophthalmus</i> ) . . . . .		
23. Krebs ( <i>Astacus fluviatilis</i> ) . . . . .		10 cm

Das Ministerium kann für einzelne Bäche oder Bachstrecken, in denen die Bachforelle nachweislich im allgemeinen nicht wesentlich über 18 cm (Steinforelle) und der Krebs nicht wesentlich über 8 cm (Steinkrebs) groß wird, das Mindestmaß für die Forelle auf 18 cm und für den Krebs auf 8 cm herabsetzen.

#### § 2.

Das Ministerium kann zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken in einzelnen Fällen Ausnahmen von dem im § 1 festgesetzten Mindestmaßen gestatten.

#### § 3.

Für Fische, die aus Gewässern stammen, die dem Gesetz (§ 4 des Gesetzes) nicht unterstehen, gilt kein Mindestmaß. Sie unterliegen aber dem Verbot des § 8 dieser Verordnung. Die Mindestmaße gelten weiter nicht für Fische, die zum Zwecke der Anreicherung des Fischbestandes eines Gewässers aus einer Fischzuchtanstalt abgegeben oder bezogen werden.

#### § 4.

Unternutzige Aaland, Döbel, Nasen, Barsche, Mayen und Rotfedern dürfen als Köderfische für den eigenen Bedarf des Fischers gefangen werden.